

Bewertungsschlüssel bei Klassenarbeiten in der Berufsschule Einheitliche Bewertung in allen Klassen

In den berufsbezogenen Fächern und, sofern nicht zwingende fachspezifische Argumente dagegen sprechen, auch in den anderen Fächern ist der Notenschlüssel der Kammern anzuwenden.

Punkte	Note	Dezimalnote
ab 94 bis 100	1	1
ab 92 bis u. 94	1-	1,3
ab 89 bis u. 92	2+	1,7
ab 84 bis u. 89	2	2
ab 81 bis u. 84	2-	2,3
ab 77 bis u. 81	3+	2,7
ab 71 bis u. 77	3	3
ab 67 bis u. 71	3-	3,3
ab 62 bis u. 67	4+	3,7
ab 55 bis u. 62	4	4
ab 50 bis u. 55	4-	4,3
ab 44 bis u. 50	5+	4,7
ab 37 bis u. 44	5	5
ab 30 bis u. 37	5-	5,3
unter 30	6	6

Bei der Beurteilung von Leistungsnachweisen sind Tendenznoten zulässig, jedoch nicht in Zeugnissen. In Anlehnung an die Notengebung in der MSS sind daher die Tendenzzeichen in Drittelnoten, allerdings nur mit einer Kommastelle, umzurechnen.

Noten des 2. Halbjahres sind bei der Ermittlung der Zeugnisnote stärker zu gewichten (§ 46a Abs. 1 SchulO). Hierbei sollte im Sinne einer möglichst einheitlichen Vorgehensweise eine **Doppelgewichtung** die Regel sein. Allerdings sind hier auch abweichende Gewichtungen denkbar (§ 45 Abs 7 SchulO).

§ 45 Schulordnung für die berufsbildende Schule

(7) Die Zeugnisnoten werden von den Fachlehrern auf Grund der Gesamtnoten für die praktischen, schriftlichen und mündlichen Leistungen festgesetzt. Die Gesamtnoten sollen durch eine hinreichende Zahl von Einzelnoten begründet sein. Soweit der unterschiedliche Schwierigkeitsgrad oder Umfang der Leistungen eine verschiedene Gewichtung gebietet, dürfen Zeugnisnoten und Gesamtnoten nicht der rechnerische Durchschnitt der Gesamtnoten und der Einzelnoten sein. § 34 Abs. 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Grundsätzlich sind die Vorgehensweisen den Schülerinnen und Schülern in jedem Fach zu Beginn des Schuljahres darzulegen.